

Vereinssatzung Karnevalgesellschaft „Derkemer Grawler e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
Karnevalgesellschaft „Derkemer Grawler e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen
am Rhein unter der Nr. VR 10228 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim

Der Verein wurde im Jahr 1948 gegründet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte
Zwecke" der Abgabenordnung.

Die folgenden Bestimmungen sind, sofern sie
personenbezogen sind, geschlechtsneutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

Die Verbreitung und Pflege heimatlichen Brauchtums durch
Karnevalistische Veranstaltungen, Durchführung
karnevalistischer Umzüge, die Pflege Pfälzer Mundart, Humor
und Geselligkeit, der Jugendarbeit sowie die Förderung der
tänzerischen Ausbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine
eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der
Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf
Ersatz nachgewiesener Auslagen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das neue Mitglied die jeweilige gültige Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) mit dem freiwilligen Austritt,
- c) mit dem Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit im Rahmen einer Vorstandssitzung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Dem Mitglied ist der Ausschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde zu, die an den Vorstand zu richten ist. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Vorstand innerhalb einer Vorstandssitzung mit einer zwei Drittel Mehrheit. Das Ergebnis ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen in Textform mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister

Vertreten wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes

2. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) Dem gesetzlichen Vorstand gemäß Ziffer 1 sowie
- b) Dem erweiterten Vorstand, zu diesem gehören des weiteren
 - Schriftführer
 - Sitzungspräsident
 - Künstlerischer Leiter
 - Organisationsleiter
 - Jugendvertreter
 - Mehrere Beisitzer

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Es bedarf einer Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, ansonsten per Akklamation.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Wählbar sind Mitglieder im Alter von über 18 Jahren. Nicht anwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie gegenüber dem

Vorstand schriftlich erklärt haben, dass sie kandidieren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
2. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinsordnungen können unter anderem für folgende Bereiche erlassen werden:
 - a) Finanz- und Kassenwesen
 - b) Abteilungsordnungen
 - c) Ehrenordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

§ 16 Ehre senat

Der Vorstand kann mit einer zweidrittel Mehrheit Ehre nsenatorinnen/ Ehren-senatoren ernennen. Diese bilden den Ehre nsenat des Vereins. Seine Aufgabe ist die Unterstützung des Vereins in ideeller und materieller Form. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

§ 17 Schlussvorschriften

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die durch das Gericht angeordnet werden, vorzunehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch nicht der Bestand der ganzen Satzung berührt.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

An die
Lebenshilfe Bad Dürkheim e. V.
Sägmühle 13, 67098 Bad Dürkheim,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 21.05.2014 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 30. April 1994.

Diese Satzung tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Bad Dürkheim, 24.05.2018)